

Kommission für Stadtbild und Architektur

Präambel

In historisch gewachsenen Städten wie Würzburg ist das Stadtbild in seiner überkommenen Form als ein wertvolles Gut anzusehen, dessen Pflege und Weiterentwicklung eine Verpflichtung ist, die von der Bürgerschaft erwartet und aufmerksam beobachtet wird.

Bürgerfreundlichkeit und größtmögliche Bürgernähe sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse sollen deswegen alle städtebaulichen Entwicklungen begleiten, die einen erheblichen Einfluss auf die Erhaltung oder Gestaltung des Würzburger Stadtbildes haben können.

Zur Unterstützung dieser Ziele und fachlichen Beratung des Stadtrats in diesen Fragen wird eine **Kommission für Stadtbild und Architektur** eingesetzt. Empfehlungen der Kommission sollen eine historisch fundierte Stadtgestaltung und eine architektonisch zeitgemäße und zukunftsorientierte Stadtentwicklung unter Wahrung verschiedener Interessen (Gestaltungsqualität, Nachhaltigkeit, Klimaschutzziele, Wirtschaftlichkeit) mit größtmöglicher Transparenz gewährleisten.

Der Kommission gehören sowohl anerkannte, überregionale Architekten/-innen sowie Vertreter/-innen der Stadt Würzburg an, die sich gemeinsam mit fachkundigen Mitarbeitern/-innen öffentlicher Verwaltungen und Institutionen, dem/der Stadtheimatspfleger/-in, einem/einer bildenden Künstler/-in und gegebenenfalls weiteren Sachverständigen beraten.

Aufgabe und Ziel der Beratungen der Kommission ist insbesondere die Formulierung fachlicher Aussagen zu städtebaulichen, architektonischen und baukünstlerischen Fragen vorgelegter Bauprojekte. Gegebenenfalls sollen damit sowohl dem Stadtrat als Entscheidungsgremium wie auch den Bauherrn weitergehende Anregungen und neue Perspektiven aus diesem Blickwinkel gegeben werden. Die Empfehlungen der Kommission für Stadtbild und Architektur sind deswegen von großer Tragweite und ein wesentliches Kriterium für die weitere Entscheidung der Verwaltung.

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeit der Kommission für Stadtbild und Architektur regelt der Stadtrat nachfolgend durch Statuten.

Statuten

1. Aufgaben und Ziele

- (1) Die Aufgaben der **Kommission für Stadtbild und Architektur** liegen in der Beratung der städtischen Gremien zu städtebaulichen, architektonischen und baukünstlerischen Fragen. Vorrangiges Kriterium ist hierbei der Erhalt des Stadtbildes in seiner historisch überkommenen Form und Maßstäblichkeit. Eine angemessene Würdigung bei der Stadtgestaltung sollen Bauformen finden, die im Konsens qualitativ hochwertigen Städtebaus, zeitgemäßer und zukunftsorientierter Architektur nachhaltige, wirtschaftliche und umweltverträgliche Interessen berücksichtigen.

- (2) Zum Erreichen dieser Ziele soll die Kommission projektbezogene Empfehlungen und Anregungen an den Stadtrat geben, ggf. generelle Bedenken äußern oder Kriterien für eine mögliche Befürwortung festlegen.
- (3) Die Beurteilung betrifft insbesondere geplante Neu- und Umbauvorhaben mit Stadtbild prägendem Charakter, Ensembles mit städtebaulich bedeutsamen Freiflächenplanungen und Tiefbaumaßnahmen sowie wesentliche bauliche Änderungen an historisch und künstlerisch wertvollen Straßen und Plätzen. Projekte, für die ein Architektenwettbewerb stattgefunden hat, werden in der Kommission nur beraten, wenn der erste Preis nicht weiterverfolgt werden soll.
- (4) Die Kommission für Stadtbild und Architektur gibt zu der jeweiligen Baumaßnahme eine mehrheitlich abgestimmte Empfehlung ab, die mit einem Sitzungsprotokoll dem Stadtrat und befassten Ämtern zugeleitet wird.
- (5) Bei der Auslobung städtischer Architektenwettbewerbe werden von der Kommission grundlegende Eckdaten und Kriterien formuliert.
- (6) Die jeweiligen Stellungnahmen können zudem Anregungen enthalten, die für die Verwaltung wichtige Fragen zu Stadtentwicklung und Stadtgestaltung umreißen.

2. Zusammensetzung, Bestellung, Vertretungen

- (1) Die Kommission setzt sich zusammen aus
 - 5 überregional anerkannten Architekten/-innen
 - einem/einer Landschaftsarchitekten/-in
 - dem/der Oberbürgermeister/-in
 - dem/der Baureferenten/-in
 - dem/der Kulturreferenten/-in
 - benannten Stadtratsmitgliedern
 - dem/der Stadtheimatpfleger/-in
 - einem/einer bildenden Künstler/-in
 - Vertretern von Fachbehörden und Institutionen (ohne Stimmrecht)
 - projektbezogene Sachverständige und Gutachter (ohne Stimmrecht)
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden wie folgt bestellt:

- die Architekten/-innen	<i>vom Stadtrat berufen</i>
- der/die Landschaftsarchitekt/-in	<i>vom Stadtrat berufen</i>
- die Vertreter der Stadt Würzburg sind	<i>Kraft Amtes</i>
der/die Oberbürgermeister/-in	
der/die Referent/-in des Baureferats	
der/die Referent/-in des Kulturreferats	
die benannten Mitglieder des Stadtrats	
- der/die Stadtheimatpfleger/-in	<i>Kraft Amtes</i>
- der/die bildende Künstler/-in	<i>vom Stadtrat bestellt</i>
- fachkundige Angehörige öffentlicher Verwaltungen und Institutionen	<i>projektbezogen auf Einladung</i>
- Sachverständige und Gutachter	<i>projektbezogen auf Einladung</i>

- (3) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen benennen als ständiges Mitglied den/die sog. Planungssprecher/-in und bestimmen jeweils zwei Vertreter/-innen. Ist eine Fraktion nach Proporzbemessung dazu berechtigt, kann ein zusätzliches ständiges Mitglied benannt werden (analog zum Sportbeirat).

3. Berufung der Architekten / Landschaftsarchitekten

- (1) Der Stadtrat beruft 5 überregionale Architekten/-innen und einen/eine Landschaftsarchitekten/-in als Mitglieder der Kommission für Stadtbild und Architektur durch Beschluss.
- (2) Die Architekten/-innen sind nachweislich überregional anerkannte Fachleute für Städtebau und Architektur, die ausgewählt und zur Berufung vorgeschlagen werden.
- (3) Die Mitglieder der Kommission dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Regierungsbezirk Unterfranken haben und zum Zeitpunkt der Mitwirkung bei einer Kommissionssitzung keine Projekte in Würzburg planen und bauen.
- (4) In der Regel läuft die Berufung nach 3 Jahren automatisch aus, eine Verlängerung der Mitgliedschaft um bis zu 3 weitere Jahre ist möglich. Die Neubesetzung erfolgt im Wechsel-Turnus nach jeweils 18 Monaten, bei dem jeweils 3 der 6 Architekten/-innen und Landschaftsarchitekt/-in neu besetzt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt nach dem vorgesehenen Verfahren eine Neubesetzung.

4. Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Sämtliche ehrenamtlichen und berufsmäßigen Mitglieder des Stadtrats haben das Recht, in den Sitzungen der Kommission das Wort zu ergreifen. Soweit sie nicht Mitglieder der Kommission sind, haben sie kein Stimmrecht.
- (2) Auf Verlangen des Vorsitzenden oder durch Beschluss der Kommission für Stadtbild und Architektur können zu einzelnen Tagesordnungspunkten besondere Sachverständige als Berater ohne Stimmrecht zugelassen werden.
- (3) An den Beratungen teilnehmende Vertreter nichtstädtischer Behörden und Institutionen sowie Sachverständige und Gutachter haben kein Stimmrecht.

5. Ehrenamt

Die Tätigkeit der Mitglieder der Kommission für Stadtbild und Architektur ist ein Ehrenamt im Sinne des Artikels 19 der bayerischen Gemeindeordnung, soweit sie nicht auf Grund ihrer Amtsstellung ausgeübt wird.

6. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Kommission für Stadtbild und Architektur obliegt einer im Baureferat eingerichteten Geschäftsstelle, sie bereitet die Tagesordnung der Kommissionssitzung vor und stimmt diese mit dem/der Vorsitzenden und dem/der Baureferenten/-in ab. Die Geschäftsstelle organisiert die Sitzungen und versendet das von dem/der Vorsitzenden abgezeichnete Ergebnisprotokoll an die Mitglieder der Kommission. Zudem wird eine Liste behandelter bzw. noch nicht abschließend begutachteter Projekte geführt und fortgeschrieben.

7. Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Kommission für Stadtbild und Architektur tagt an vier Terminen im Jahr, in der Regel ausgenommen ist der Zeitraum der Sitzungsferien des Stadtrates. Die Zusammenkünfte der Kommission sind entsprechend der Themenstellung und vorliegenden Tagesordnung bei Bedarf ganztägig.
- (2) Mit der Einladung zur Sitzung erhalten die Mitglieder die vorgesehene Tagesordnung. Der Vorsitzende kann die Tagesordnung ergänzen, wenn dies von mindestens 4 Mitgliedern der Kommission so rechtzeitig vor der Sitzung beantragt wird, dass eine ausreichende Vorbereitung des TOP möglich ist. Die Kommission kann die Ergänzung der Tagesordnung bei begründeter Dringlichkeit zu Beginn der Sitzung mit Stimmenmehrheit beschließen.
- (3) Projekte, bei denen ein bauaufsichtliches Verfahren bereits anhängig ist, sollen aus verfahrensökonomischen Gründen in der Kommission abschließend mit Stellungnahme behandelt werden. Der Vorsitzende kann diesbezügliche Ausnahmen zulassen.
- (4) Über angemeldete oder vorgemerkte Projekte wird bis zur abschließenden Behandlung in der Kommission eine Liste geführt und jeweils fortgeschrieben. Das Projekt wird gelöscht, wenn eine Stellungnahme der Kommission erfolgt ist, eine Behandlung nicht mehr erforderlich wird oder nach Anmeldung mindestens zwei Jahre vergangen sind.

8. Vorsitz und Vertretung

- (1) Der/die Oberbürgermeister/-in lädt über die Geschäftsstelle zu den Sitzungen der Kommission für Stadtbild und Architektur ein und führt den Vorsitz.
- (2) Im Falle seiner/ihrer Abwesenheit übernimmt den Vorsitz der/die stellvertretende Bürgermeister/-in.
- (3) Mitglieder Kraft Amtes gem. Ziff. 2 (2) können sich vertreten lassen, die Stadträte als Mitglieder werden durch ihren/ihre 1. oder 2. Stellvertreter/-in vertreten. Die Vertretungen sind stimmberechtigt.
- (4) Erforderliche Vertretungen sind der Geschäftsstelle rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben, Vertreter müssen am gesamten Sitzungsverlauf teilnehmen.

9. Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Kommission für Stadtbild und Architektur sind grundsätzlich öffentlich. Stehen im Einzelfall Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche Betroffener entgegen, entscheidet der/die Vorsitzende, ob ausreichende Gründe für die Nichtöffentlichkeit der Sitzung vorliegen.

10. Beschlussfähigkeit und Vortrag

- (1) Die Kommission gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der eingeladenen stimmberechnigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn durch die/den Vorsitzende/-n festzustellen.
- (2) Der/die Baureferent/-in oder eine von dem/der Sitzungsleiter/-in bestimmte Person hält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Vortrag.
- (3) Bei den Beratungen kann dem/der Entwurfsverfasser/-in des Projekts und dem Bauherrn / der Bauherrin Gelegenheit zu Äußerungen gegeben werden.
- (4) Die abschließende Empfehlung der Kommission wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen sind hierbei unzulässig. Bei Stimmengleichheit gilt die Empfehlung zum Tagesordnungspunkt als abgelehnt.

11. Ausschluss bei persönlicher Beteiligung

- (1) Ist ein Mitglied der Kommission für Stadtbild und Architektur selbst Bauherr/-in, Entwurfsverfasser/-in, Unternehmer/-in, Gutachter/-in, Wettbewerbsbeteiligte/-r oder sonst in unmittelbarer Art und Weise an der Durchführung eines Vorhabens, das beurteilt wird, beteiligt oder trifft dies auf seine/-n Ehegattin/-en, eine/-n Verwandte/-n oder Verschwägete/-n bis zum dritten Grad oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person zu, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil.
- (2) Bei Planungen und Vorhaben der Stadt Würzburg nehmen gem. Ziff. 10 (1) die Mitglieder der Stadtverwaltung sowie des Stadtrats an der Abstimmung nicht teil. Der Vorsitz durch den/die Oberbürgermeister/-in und Beratungsbeiträge durch Mitglieder der Stadtverwaltung sowie des Stadtrats sind möglich.
- (3) Bei Zweifeln über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung entscheidet die Kommission für Stadtbild und Architektur ohne Mitwirkung des oder der Betroffenen.
- (4) Der Beschluss der Kommission wird nur dann ungültig, wenn die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung auszuschließenden Mitglieds für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

12. Bekanntgabe an den Stadtrat

Die Empfehlungen der Kommission für Stadtbild und Architektur werden dem Stadtrat bekannt gegeben. Auch eventuelle Minderheitsvoten werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht, um eine Wertung als Alternative zu ermöglichen.

13. Verschwiegenheit

Die Kommissionsmitglieder und die sonstigen Sitzungsteilnehmer verpflichten sich bei nichtöffentlichen Sitzungen zur Verschwiegenheit über die Beratungen und internen Einschätzungen zum Vorhaben. Ein Verstoß hat den Ausschluss zur Folge.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft, gleichzeitig treten die bislang geltenden Statuten außer Kraft.

*Stand Mai 2020
KoSA / ProS*